

1. Geltungsbereich der allgemeinen Bedingungen

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend AEB genannt) gelten für die folgenden Gesellschaften der Swissphone-Gruppe:

Swissphone Holding AG (CH-130.0.010.480-7)
Swissphone Wireless AG (CH-035.3.021.296-5)

Die AEB regeln sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien beim Bezug von Produkten, Waren oder Dienstleistungen (nachfolgend Leistungen genannt) durch Gesellschaften der Swissphone-Gruppe vom Lieferanten (nachfolgend Lieferant genannt) und bilden einen integrierten Bestandteil der zwischen der Swissphone und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zusammenarbeit der Parteien punktuell oder auf laufender oder wiederkehrender Basis erfolgt. Bei laufender oder wiederkehrender Zusammenarbeit gelten die AEB für die Parteien gleichzeitig als Rahmenvertrag. Von den AEB abweichende Bestimmungen erlangen nur Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von der Swissphone ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden.

Mit der Abgabe eines Angebotes an die Swissphone bzw. mit der Entgegennahme einer Bestellung oder eines Abrufs der Swissphone anerkennt der Lieferant die Verbindlichkeit der AEB.

Die Anwendung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn Geschäftsbedingungen des Lieferanten in dessen Angebote oder anderen Dokumenten referenziert werden und die Swissphone darauf gestützt Bestellungen tätigt, Leistungen annimmt oder Zahlungen leistet.

2. Anfragen und Angebote des Lieferanten

Eine von der Swissphone als Anfrage betitelte Kommunikation an den Lieferanten bezeichnet das Ersuchen der Swissphone um Information und Dokumentation oder ist als Einladungen an den Lieferanten zur Angebotsstellung zu verstehen.

Angebote an die Swissphone erfolgen grundsätzlich unentgeltlich, sofern nichts anderes vermerkt ist. Weichen Angebote von der Einladung zur Angebotsstellung oder von den AEB ab, ist darauf in dem Angebot ausdrücklich hinzuweisen.

Angebote sind während den in der Einladung zur Angebotsstellung oder, falls keine solche Einladung erfolgt ist, während den im Angebot genannten Fristen verbindlich. Ist keine Frist genannt, sind an die Swissphone gerichtete Angebote für eine Dauer von drei Monaten ab Abgabe verbindlich.

3. Annahme von Angeboten, Bestellprozess

Die Abgabe von Bestellungen durch die Swissphone erfolgt ausschliesslich mit generierten Formularen (mit Bestellung betitelt). Die Formulare werden per Post, Telefax oder E-Mail übermittelt.

Lieferungen unter Rahmenbestellungen und durch den Lieferanten für eine bestimmte Dauer angebotene Leistungen sowie Teillieferungen werden mit einem Abruf ausgelöst.

Bestellte Leistungen bzw. Abrufpositionen sind jeweils mit einer Bestellnummer versehen, die vom Lieferanten zu übernehmen und bei Lieferungen und sämtlichen Korrespondenzen aufzuführen ist.

Der Lieferant hat der Swissphone den Eingang einer Bestellung oder eines Abrufs innert fünf Tagen zu bestätigen. In der Bestätigung enthaltene Abweichungen von der Bestellung und Hinzufügungen des Lieferanten werden nur anerkannt, wenn die Swissphone diesen nachträglich ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

4. Eigentums- und Gefahrübergang

Das Eigentum am Gegenstand von Lieferungen geht mit der Übergabe an die Swissphone oder an den von der Swissphone als Empfänger bezeichneten Dritten an die Swissphone über. Bis zum Eigentumsübergang trägt der Lieferant die Gefahr für Verschlechterung und Untergang.

5. Termine

Sämtliche Termine sind Festtermine und ein Verzug tritt bei Überschreitung ein, ohne dass eine zusätzliche Mahnung erforderlich ist. Bei Verzug finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Darüber hinaus hat die Swissphone das Recht, eine Konventionalstrafe in Höhe von 0.5 Prozent des Vertragswerts für jede angebrochene Kalenderwoche des Verzugs einzufordern, bis zu maximal fünf Prozent des Vertragswerts. Die Begleichung der Konventionalstrafe entbindet den Lieferanten nicht von der Pflicht zur Erfüllung. Der Lieferant hat der Swissphone auch über den Betrag der Konventionalstrafe hinausgehenden Schaden zu ersetzen, wenn er nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft.

Massgebend für die Einhaltung der Termine ist der Erhalt oder die Abnahme der vertragsgemässen Leistung.

6. Lieferungen, Transport und Versicherung

Lieferungen sind an die von der Swissphone bezeichnete Adresse am Erfüllungsort bzw. an einen anderen durch die Swissphone bezeichneten Bestimmungsort zu richten. Eine allfällig vorgeschriebene Transportart ist einzuhalten.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferung bis zum Zeitpunkt ihrer Übergabe am Erfüllungs- bzw. am